

**Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Geowissenschaften (M. Sc.) der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 24.10.2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) und des § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 21. September 2015 hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungs-/Ablehnungsbescheid, Rücknahme und Widerruf
- § 5 Zulassungsausschuss
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zum und die Zulassung für den Masterstudiengang Geowissenschaften (M. Sc.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

§ 2

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen kann:

a) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang, in dem mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben wurden beziehungsweise ein gleichwertiges erfolgreich abgeschlossenes Studium. Im Studiengang nach Satz 1 müssen mindestens 12 LP im Bereich Geowissenschaften (Geologie, Paläontologie Mineralogie, Kristallographie) und mindestens 30 LP in den Fächern Chemie, Mathematik, Physik oder Biologie erworben worden sein, wobei mindestens drei der naturwissenschaftlichen Fächer abgedeckt sein müssen. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

b) eine Gesamtnote im Abschluss gemäß Buchstabe a) von 3,0 oder besser.

(2) Soweit das zugrunde liegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. In diesem Fall tritt an die Stelle des Ergebnisses des Studiums nach Absatz 1 Buchstabe b) ein vom Prüfungsamt des Studiengangs auf der Basis der bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. Die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) Übersteigt die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses beziehungsweise in Fällen des Absatzes 2 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

(1) Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli eines Jahres beim Prüfungsausschuss für diesen Studiengang eingereicht werden, er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. Dem Antrag ist der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen in deutscher Sprache beziehungsweise beglaubigter Übersetzung beizufügen.

(2) Für Studierende, die im laufenden Sommersemester den ersten berufsqualifizierenden Studiengang abschließen, reicht neben dem gegebenenfalls zu erbringenden Nachweis gemäß § 2 Absatz 3 die Vorlage der bis zum 15. Juli nachgewiesenen Leistungen (siehe § 2 Absatz 2) mit Angabe des Notendurchschnittes und ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. Der Termin für die Erbringung des Nachweises über den Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Das endgültige Zeugnis ist bis zum 31. März des dem Bewerbungsschluss folgenden Jahres nachzureichen.

§ 4

Zulassungs-/Ablehnungsbescheid, Rücknahme und Widerruf

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin angegeben, bis zu dem die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 2 Absatz 1 beziehungsweise 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- b) die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im selben Studiengang den Grad Master of Science oder ein entsprechendes Diplom bereits erworben hat oder
- c) die Bewerberin oder der Bewerber denselben Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits immatrikuliert wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Zulassungsausschuss

Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Geowissenschaften (M. Sc.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung (Zulassungsordnung) für den Masterstudiengang Geowissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 27. Juli 2010 (Amtliche Mitteilungen 72/2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 02.06.2016 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 12.07.2016.

Köln, den 24.10.2016

Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Ansgar Büschges